



Gebührenordnung

gültig ab 1. Januar 2024

8.1.2024 - sb

1. Schulgeldsätze

Für den Besuch der Städtischen Musikschule erhebt die Stadt Wertheim folgende Schulgeldsätze:

	Allgemeiner Schulgeldsatz		Schulgeldsatz für Wertheimer	
	Jahr	Monat	Jahr	Monat
	Euro		Euro	
Grundfächer (EMP)				
EMP – 30 Min.	324	27	264	22
EMP – 45 Min.	492	41	396	33
Instrumental- und Vokalfächer				
Einzelunterricht 60 Minuten	2196	183	1752	146
Einzelunterricht 45 Minuten	1632	136	1296	108
Einzelunterricht 30 Minuten	1092	91	876	73
Gruppenunterricht (45 Min.) mit 2 Schülern	840	70	660	55
Gruppenunterricht (45 Min.) mit 3 Schülern	552	46	432	36
Gruppenunterricht (30 Min.) mit 2 Schülern	552	46	432	36
Schnuppergutscheine				
Schnuppergutschein 30 Minuten (maximal 2)	32		25	
Schnuppergutschein 45 Minuten (maximal 2)	46		38	

Individuelle Angebote

Gebührenhöhe je nach Teilnehmerzahl und Zeitaufwand

Für Personen mit Hauptwohnsitz in Wertheim bis zum vollendeten 20. Lebensjahr gelten ermäßigte, da von der Stadt Wertheim bezuschusste Schulgeldsätze. Die Ermäßigung entfällt in dem Monat, in dem der 21. Geburtstag liegt. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgesehen werden.

Ebenfalls kann in begründeten Ausnahmefällen Auswärtigen der Wertheimer Schulgeldsatz gewährt werden.

Diese Gebührenordnung gilt in der jeweils aktuellen Fassung, die auf www.musikschule-wertheim.de veröffentlicht wird oder auf Verlangen ausgehändigt wird. Ältere Gebührenordnungen verlieren ihre Gültigkeit bei Veröffentlichung einer neuen Gebührenordnung.

2. Anmeldungen

Der Unterricht in allen Fächern und Kursen kann grundsätzlich jederzeit begonnen werden. Mit Schnuppergutscheinen soll die Zeit bis zum Ersten eines Monats überbrückt werden. Ab diesem Zeitpunkt ist eine regelmäßige Anmeldung möglich. Der Instrumental- und Gesangsunterricht an der Musikschule dient unter anderem auch der Befähigung zur Teilnahme an den Ensembles und Konzerten der Musikschule. Aus diesem Grund ist jeder Schüler angehalten, sich an den angebotenen Ensemblestunden zu beteiligen. Der Besuch des Ensembleunterrichts ist kostenfrei. Eine angemessene Mitwirkung an öffentlichen Konzerten der Musikschule wird erwartet. In Fächern, die von mehreren Lehrkräften unterrichtet werden, besteht kein Anspruch auf einen Platz in der Klasse eines bestimmten Lehrers.

Die Musikschule bietet Gruppenunterricht an, das tatsächliche Zustandekommen des Unterrichts hängt von der Nachfrage, der terminlichen Verfügbarkeit und der Kapazität der Lehrkraft ab. Ein Anspruch auf Gruppenunterricht besteht nicht. Zusätzlicher Unterricht (z. B. in den Ferien) kann nach Absprache mit dem Lehrer genommen werden und muss extra vergütet werden auf der Basis von Schnupperstunden.

3. Gebühren

Die Gebührenordnung basiert auf einer Jahresgebühr. Für diese Jahresgebühr stehen dem Schüler durchschnittlich **36** Jahreswochenstunden Unterricht zu. Ein Jahresunterricht kann infolge dessen auch nicht zur Vermeidung von Ferienzahlungen unterbrochen werden. Die Jahresgebühr ist in zwölf gleichen Monatsraten zum 15. eines jeden Monats fällig. Die Zahlung erfolgt auch während der Ferienmonate und ausschließlich im Bankeinzugsverfahren. Hierzu muss der Musikschule eine Abbuchungsermächtigung erteilt werden. Bei Minderbelegung im Bereich EMP kann es in Absprache mit den Teilnehmern zu einem Gebührenaufschlag kommen.

4. Gebührenermäßigungen

Familienermäßigung: Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie die Städtische Musikschule, so erhält jedes Familienmitglied eine Ermäßigung in Höhe von 15 %.

Familienpass: Für die Gebühren der Städtischen Musikschule gelten die Bestimmungen des städtischen Familienpasses, in der ausgewiesenen Staffelung. Wer den Familienpass in Anspruch nimmt, erhält keine weitere Vergünstigung infolge der Familienermäßigung. Der Familienpass ist zu Beginn eines jeden Schuljahres unaufgefordert im Sekretariat der Musikschule vorzulegen; die Familienpass-Ermäßigung wird erst nach Vorlage eines gültigen Familienpasses gewährt, die Berücksichtigung zurückliegender Termine kann höchstens für das laufende Jahr erfolgen.

Bildungsgutscheine

Gutscheine für Bildung und Teilhabe werden zusätzlich angerechnet.

5. Unterrichtszeitraum

Der Unterricht findet an den Schultagen der allgemeinbildenden Schulen in Wertheim statt. Der Schüler bzw. die Schülerin betritt pünktlich zur vereinbarten Unterrichtszeit den Unterrichtsraum. Online-Unterricht gilt als gleichwertiger Ersatz zum Präsenzunterricht.

6. Kündigungen

Der Unterricht kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Bei Kursangeboten der EMP (z. B. Musikgarten, MFE) gelten gesonderte Kündigungsfristen.

7. Kündigungsfristen EMP, Kindermusikgarten, Musikalische Früherziehung, Musikwiese

Die Kurse Kindermusikgarten und Musikalische Früherziehung beginnen im September nach den Sommerferien und dauern ein bzw. zwei Jahre und enden zum 31. August. Die Monate September und Oktober gelten als kostenpflichtige Probemonate. Innerhalb der Probezeit kann jederzeit zum Ende des Monats gekündigt werden. Danach ist nur noch eine Kündigung zum 31. August möglich. Kurse mit zweijähriger Laufzeit können nach Ablauf eines Jahres zum 31. August gekündigt werden. Der Kurs Musikwiese wird halbjährlich angeboten und kann nach Ablauf der einmonatigen Probezeit nicht gekündigt werden.

8. Änderungen

Änderungen in Bezug auf Lehrerwunsch, Unterrichtsfach und Unterrichtsform sind in Absprache mit der Schulleitung und dem Fachlehrer möglich und müssen dem Sekretariat schriftlich mitgeteilt werden (Formblatt).

Die Änderungsfrist beträgt drei Monate zum Monatsende. Ein Anspruch auf sofortige Umsetzung des Änderungswunsches besteht nicht. Eine Verkürzung der Änderungsfrist ist nach Absprache mit dem Fachlehrer möglich.

9. Unterrichtsausfälle

Entfällt der Unterricht aus Gründen, die die Lehrkraft zu vertreten hat, so ist die Lehrkraft gehalten, den Unterricht nachzuholen. Ist dies nicht möglich, wird die anteilige Gebühr zurückerstattet.

Fällt der Unterricht wegen eines Feiertages oder einer halben Ferienwoche aus, besteht kein Anspruch auf Nachholung. Der Lehrer kann in diesem Fall auf freiwilliger Basis einen Nachholtermin anbieten, sofern seine zeitlichen Kapazitäten dies zulassen. Ansonsten können solche Ausfallstunden auf Antrag zurückerstattet werden, wenn die Jahreswochenstundenzahl von 36 unterschritten wird.

Findet der Unterricht aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht statt, besteht kein Anspruch auf Nachholung. Davon ausgenommen sind folgende Fälle: Bei längerer Krankheit (ab der fünften Woche) wird die anteilige Gebühr erstattet. Hierzu ist der Schulleitung ein ärztliches Attest vorzulegen. In Fällen der Abwesenheit des Schülers aus wichtigem Grund, ist die Lehrkraft gehalten, dem Schüler nach den Grundsätzen der Billigkeit einen Ersatztermin anzubieten. In diesem Fall muss sich der Schüler mindestens eine Woche vorher abmelden.

10. Gesundheitsbestimmung

Bei Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten) anzuwenden.